

Reichsgefolgschaftswart

Ausländerbetreuung; hier Postverkehr der im Reich eingesetzten Ostarbeiter mit deren Angehörigen in den besetzten Ostgebieten

— GW 248/21 vom 21. 7. 1943 —

Nachstehend gebe ich eine weitere Ergänzung zu der Aufstellung in meiner AO vom 17. 4. 1943 — GW 510/28 — (DN 1943 S. 455) bekannt:

Dienstpostämter

im Bereich des Generalpostkommissars
Ostland

jetzige Bezeichnung:	künftige Bezeichnung:
Marienburg (Kr. Walk)	Marienburg (Livland)
Rositten (Ostland)	Rositten (Lettgallen)
Wenden (Ostland)	Wenden (Livland)
Windau	Windau (Kurland)

Dienstpostämter

im Bereich des Generalpostkommissars
Ukraine

nachtragen:

Chmelnik (Ukraine) Leitort: Winniza.
Oposchnia (Ukraine) Leitort: Poltawa.
Pokrowskoje (Bz. Dnjepropetrowsk) Ukraine.

An die Landes- und Kreisbauernschaften
und zur Unterrichtung der OBF. — DN 1943 S. 793.

Ausländerbetreuung; hier Betreuung beurlaubter französischer Kriegsgefangener während des zivilen Arbeitseinsatzes

— GW 249 vom 21. 7. 1943 —

Für die Betreuung der französischen ldw Arbeitskräfte, insbesondere der in das Zivilarbeitsverhältnis beurlaubten französischen Kriegsgefangenen habe ich in meiner Dienststelle eine Franzosen-Betreuerstelle eingerichtet — Abs. III der AO vom 20. 5. 1943 — II A 2/115/105 — (DN 1943 S. 574). Soweit Anfragen, Eingaben und Beschwerden nicht von den KBsch bzw. LBsch erledigt werden können, sind mir diese zuzuleiten, damit ich die notwendig werdenden Maßnahmen treffen kann.

Die Errichtung weiterer Betreuungsstellen in einigen LBsch ist vorgesehen.

An die Landes- und Kreisbauernschaften
und zur Unterrichtung der OBF.

— DN 1943 S. 794.

Nachwuchsgewinnung und Berufserziehung

Nachwuchsgewinnung; hier Berufsaufklärung der HJ

— II A 1/111/4 vom 22. 7. 1943 —

In der diesjährigen Berufsaufklärungsaktion werden die Schulentlassungsjahrgänge 1944/45 erfaßt; sie findet statt für die Gebiete

mit dem Schulentlassungstermin April in den Monaten September bis Dezember,

mit dem Schulentlassungstermin Juli in den Monaten Januar bis März.

In dem Reichsbefehl der Reichsjugendführung vom 27. 5. 1943 — 21/43 K — sind die entsprechenden AO des Reichsjugendführers und die dazu ergangenen Arbeitsrichtlinien erlassen. Landes- bzw. Kreisjugendberufswart und -wartin sind in der Lage, beim zuständigen Gebiet bzw. Bann Einblick in den Reichsbefehl 21/43 K zu nehmen. Sie haben für engste Zusammenarbeit Sorge zu tragen.

In jedem Gebiet findet anordnungsgemäß mit dem Hoheitsträger und dem Landesarbeitsamt eine Eröffnungskundgebung zur Berufsaufklärung in größerem Rahmen statt. Es ist anzustreben, daß auf dieser Kundgebung Gauleiter und Gebietsführer in ihren Ansprachen schon stark auf die besonderen Aufgaben des Bauerntums hinweisen.

Im Rahmen der Berufsaufklärung finden Heimabende, Elternabende und Betriebsbesichtigungen statt. Für die Werbung der Jugend für bäuerliche Berufe ist entscheidend, daß der RNSt bestens geeignete Redner zur Verfügung stellt. In Frage

kommen ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter der LBsch und KBsch, Lehrkräfte der LdwSch, Kreisbeauftragte und Bezirksbeauftragte für Nachwuchsgewinnung und Berufserziehung, gute Landlehrer, geeignete Lehrherren und Lehrerinnen usw. Entscheidend bei diesen Vorträgen ist der bei der Jugend ansprechende Ton des Vortrages. Am besten ist eine Unterhaltung mit der Jugend durch Frage und Antwort.

Mit der Reichsjugendführung ist vereinbart worden, daß in den Landgefolgschaften die Berufsaufklärung sich fast ausschließlich auf die bäuerlichen Berufe zu erstrecken hat. Die Bannführer erhalten über die Gebietsführer entsprechende Anweisung. Dieses Entgegenkommen mit dem Ziel einer möglichst erfolgsversprechenden Werbung der Jugend für die bäuerlichen Berufe kann aber nur dann wirklich von Erfolg sein, wenn der RNSt dafür sorgt, daß für die von der HJ angesetzten Heimabend- bzw. Elternabende genügend Redner für die bäuerlichen Berufe gestellt werden.

Die Berufsaufklärung ist zu ergänzen durch Betriebsbesichtigungen. Der Wert solcher Betriebsbesichtigungen wird in entscheidendem Maße davon abhängen, ob sie für die Jugend zu einem Erlebnis gestaltet werden. Trotz kriegsbedingter Schwierigkeiten ist die Durchführung solcher Betriebsbesichtigungen unbedingt erforderlich. Die Reichsjugendführung hat in ihrem Reichsbefehl 22/43 K folgende besondere AO erlassen: